



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia solcher Beschwerden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Dec. Finita Sessione, habe ich Salzburg zu erkennen gegeben, daß ich mich versehen, er würde mich wegen Gotha aufgeruffen haben, in Ansehung Ihro Fürstliche Gnaden ein regierender Herr, ich das Votum nun 2. Jahr lang publice und nominatenus neben Weimar und Eisenach geführt, meine Legitimation dergestalt bey dem Chur-Maynßischen Directorio eingebracht, und einige Contradiction oder Opposition von Niemanden jemahlen gespühret: welches Salzburg nicht difficultiret; doch weil dergleichen allhier noch nicht fürgegangen, sich mit Chur-Maynß und Oesterreich zu besprechen anerbotten.

1647.
Dec.

§. XIII.

Dem Post-
Wesen im
Reich, und
Beschwerun-
gen über die
eingedrungenen
Mängel des
selben.

Das Post-Wesen in Deutschland, und dessen, Zeit währenden Krieges, in vielen Stücken geänderte Verfassung, war sonderlich bey den Reichs- und Handels-Städten ein Punkt, welchen dieselbe bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten reguliret zu werden, Verlangen trugen. Vor Anfang des Krieges wurde keinem Stand, wider seinen Willen, ein Postmeister aufgedrungen, sondern derselbe allemahl von Chur-Maynß als Obersten Directore des Reichs-Post-Wesens, darum begrüßet, da dann die Obrigkeiten sich zu Einnehmung der Posten zwar verstanden, jedoch zu Beförderung, ihren eigenen Bürgern und Unterthanen übertragen und diese dazu bestellet. Wie aber durch den Krieg in andern Sachen viele Aenderungen eingeschlichen; also kunte um so leichter das Post-Wesen auf einen andern, von dem ordentlichen Landes-Herrn nicht dependirenden Fuß, gesetzt werden, je mehrere Gelegenheit die nöthige, geschwinde und richtige Beförderung der Brieffe und

Courriers, selbiger Zeit dazu an Hand gab.

Die in der Anlage sub N. I. zusammengezogene Beschwerden wegen des Post-Wesens, geben solches in mehreren zu erkennen, und wurden die unterschiedliche Formulæ sub N. II. entworfen, wie solcher Articul etwa dem Instrumento Pacis könnte eingerückt werden. Auch erhellet aus dem gründlichen Bericht sub N. III. was es mit dem Post-Wesen vor eine Beschaffenheit eigentlich gehabt habe.

Hingegen wollte Chur-Maynß nicht gerne zu lassen, daß diese Materie auf dem gegenwärtigen Friedens-Congress vorgenommen und reguliret, sondern lieber auf einen künftigen Reichs-Tag remittiret werden möchte, aus Beförderung, daß durch eine dergleichen Disposition, demselben an seinem Obersten Directions-Recht des Post-Wesens, einig Nachtheil oder Präjudiz zugezogen werden dürfte.

N. I.

Beschwerden wegen des Post-Wesens, auf den Friedens-Congress übergeben.

N. I.
Beschwerun-
gen wegen des
Post-Wesens.

1.) Obwohl, ante hos motus, die Postmeistere keinem Stand, wider seinen Willen, aufgedrungen, sondern ein jeglicher darum gebührlich von Chur-Maynß durch zu dem Ende abgange Recommendation - Schreiben, begrüßet worden; massen dergleichen Modus gegen Chur- und Fürsten, desgleichen auch gegen den Städten, in specie gegen Nürnberg, Franckfurth, Hamburg, u. gebraucht worden.

2.) Darauf dann erfolget, daß die Obrigkeiten solcher Dertter zwar gutwillig zu Einnehmung der Posten verstanden; Jedoch darzu ihre angehörige Bürger gebrauchet, und wessen sie sich zu verhalten, mit ihnen ein gewisses capituliret.

3.) So

1647.
Dec.

3.) So hat man doch, dem zu wider, unter währendem Krieg, angefangen, etlichen Reichs-Städten einige Postmeistere, wider ihren Willen, und zwar hierzu unbeliebige Subjecta, von unverbürgerten, der Catholischen Religion zugethanen, ja auch gar von frembden Nationen, aufzubringen, die, als semper-Freyen, in solchen Städten sitzen, den Magistrat wenig oder nichts respectiren, und von den Bürgerlichen Beschwerden befreyet seyn wollen.

1647.
Dec.

4.) Ob man nun wohl in der billig-mäßigen Hoffnung gestanden, es sollten diese, durantibus huius motibus, den Städten occasione belli, aufgebürdete Leute ihnen, ex Regula Amnestiæ, wieder abgenommen, die Sache in den Standt, wie sie ante hos motus gewesen, gestellet werden, dadurch dann weder Cæsari an seinem Post-Regal, noch Electori Moguntino an angeblich habender Direction oder Inspection über das Post-Wesen, præjudiciret würde.

5.) So will doch das hochlöbliche Chur-Maynßische Directorium hierzu nicht verstehen, sondern das Werck bißlich auf nechsten Reichs-Tag remittiren, interim aber haben, daß diese unangenehme, und occasione belli den Städten aufgedrungene Postmeistere, so wohl in possessione, als auch bey der angemessenen Exemption von allen oder Theils der Bürgerlichen Beschwerden, verbleiben, und sich der Stand hierum gleichsam absolute Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynß Disposition, ob und wie weit dieselbe remediren wollen, untergeben solle.

6.) Wann aber solch Beginnen 1.) Wider die Jura Status; 2.) Contra Fundamentum Amnestiæ; 3.) Contra Dispositionem in puncto Autonomiæ; und 4.) Wider das alte Herkommen im Reich schnur stracks laufet; 5.) Und dessen in den Reichs-Constitutionibus einige Vestigia nicht zu finden; Benebens 6.) in denen Städten allerley Trutz, Hochmuth und Verdruß von diesen Leuten gegen die Obrigkeiten zu verspühren; Ja 7.) in ihrer Hand stehet, (wie darzutun) in Falliment-Sachen einen ehrlichen Mann um Haab und Guht zu bringen; Hingegen 8.) Dem Publico viel besser gerathen seyn würde, einen ehrlichen Bürger (für den zumahl Magistratus loci caviren kan) als solche frembde Creaturen zu gebrauchen; Inmassen 9.) die Kayserliche Herren Plenipotentarii sich gegen der Ehrbaren Städte Deputatos gnädiglich und höchstgeneigt selbstn dahin erkläret, daß sie mit deme damahls ihnen recommendirten Auffsat, daß solcher dem Instrumento Pacis einverleibet werden möchte, zu Frieden.

7.) Und nun zu besorgen stehet, wann man Chur-Maynßischen Theils für die, mahl solche Intention sollte behaupten können, daß dergleichen auch die höhere Stände, nach so gemachten Eingang, ebenmäßig betreffen würde.

8.) Also giebt man solches den höhern Evangelischen Ständen zu bedencken, und hat benebens gebührenden hohen Fleißes zu bitten, dahin verhölflich zu seyn, damit das Werck bey diesen Friedens-Tractaten in den vorigen Stand, sine cujusquam præjudicio, gestellet, die per hosce motus aufgebürdete unbillige Postmeistere abgenommen, und das Post-Wesen durch einen ehrlichen Bürger jeden Orts verriichtet werde.

Wie es aber fürs künfftig mit dem Posten zu halten, was gestalt den eingerissenen Mängeln zu helfen, und wie weit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Direction des Post-Wesens sich erstrecken solle, davon könnte unmaßgeblich vielleicht auf erst kommenden Reichs-Tag geredet werden ic.

N. II.

Projectirte Formulæ, wie der Articul wegen des Post-Wesens im Friedens-Schluß zu fassen sey.

Postarum Magistri durantibus belli motibus, nullis præeuntibus capitul-